

Die folgende Parkordnung wird mit Betreten des Ahneparks als verbindlich anerkannt:

Parkordnung für den Ahnepark (Ahneparkordnung) der Stadt Vellmar

1. Betreiberin

Die Betreiberin des Ahneparks Vellmar ist die Stadt Vellmar. Sie ist befugt, die Ahneparkordnung durch städtisches Personal und beauftragte Personen umzusetzen.

2. Verhalten im Park

- Das Betreten des Geländes sowie die Benutzung sämtlicher Einrichtungen, insbesondere der Spielplätze, Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- Jede/r Besucher/in verpflichtet sich zu Rücksichtnahme, besonders gegenüber anderen Besuchern/innen.
- Hunde sind an der kurzen Leine zu führen.
- Das Radfahren ist nur auf den Wegen und nur mit Rücksichtnahme auf die Fußgänger/innen gestattet.
- Das Reiten und das Führen von Pferden ist nicht gestattet.
- Modellboote dürfen nur auf dem Teich am Parkcafé betrieben werden.
- Boote mit Verbrennungsmotoren sind nicht erlaubt.
- Radios, Musikrecorder oder andere Audiogeräte hörbar für andere Ahneparkbesucher zu betreiben, ist nicht gestattet.
- Pflanzen oder Pflanzenteile dürfen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Beete dürfen nicht betreten werden.
- Skulpturen dürfen nicht beschmutzt oder beschädigt werden.
- Enten sowie alle anderen Tiere dürfen nicht gefüttert werden.
- Grillen oder das Entfachen von offenem Feuer ist verboten.
- Privates Filmen oder Fotografieren ist gestattet. Die gewerbliche Verwendung ist vorher durch die Stadt Vellmar zu genehmigen.
- Baden, Angeln, Zelten, Nächtigen und das Betreten von Eisflächen ist nicht gestattet.
- Parken oder das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist ohne Erlaubnis nicht gestattet.
- Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der Stadt Vellmar nicht erlaubt.

Bei Veranstaltungen gelten ggf. besondere Regelungen.

3. Haftung

- Die Haftung der Betreiberin und des städtischen Personals sowie der von ihr beauftragten Personen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für den Verlust, Diebstahl usw. von durch Besucher/innen eingebrachten Sachen ist ausgeschlossen.
- Es besteht ein eingeschränkter Winterdienst.
- Die Besucher/innen haften für alle von ihnen verursachten Schäden. Den Anordnungen des städtischen Personals und der beauftragten Personen ist jederzeit Folge zu leisten. Nichtbeachtung kann zu einem Betretungsverbot des Ahneparks führen.
- Sachbeschädigungen oder andere strafbare Handlungen werden zur Anzeige gebracht.

Der Magistrat der Stadt Vellmar